

b) *Grundlegende Unterscheidungen und dogmatische Grundlinien*

aa) Die Entscheidungsbefugnis

Mit dem Begriff der Entscheidungsbefugnis wird die Fähigkeit des Gerichts bezeichnet, bestimmte Entscheidungen zu fällen.<sup>836</sup> Solche Befugnisse bestehen nicht eo ipso, sondern bedürfen der gesetzlichen Regelung.<sup>837</sup> Ob jenseits dieser gesetzlichen Bindung der Entscheidungsbefugnisse des Verfassungsgerichts Spielraum für Fortentwicklungen besteht, ist ein in der verfassungsprozessualen Literatur viel erörtertes Problem.<sup>838</sup> Darauf ist im Kontext der sog. Appellentscheidungen des Staatsgerichtshofs zurückzukommen.<sup>839</sup>

bb) Nichteintretensentscheidung und Sachentscheidung

Sieht man vom Fall des Art. 37 Abs. 3 StGHG ab, wonach das Verfahren nach Klaglosstellung des Beschwerdeführers nach dessen Einvernahme durch Beschluss des Staatsgerichtshofs eingestellt wird,<sup>840</sup> lassen sich Prozessentscheidungen und Sachentscheidungen unterscheiden.

(1) Die Nichteintretensentscheidung als Prozessentscheidung

Eine Prozessentscheidung ergeht, wenn eine oder mehrere Sachentscheidungsvoraussetzungen<sup>841</sup> nicht vorliegen, das Gericht also zur Sache

---

<sup>836</sup> Siehe auch Georg Ress, Die Entscheidungsbefugnis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1968, S. 8 f.; zu den Urteilsbefugnissen des schweizerischen Bundesgerichts im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde siehe auch Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde. Wirkungen und Grenzen des Grundrechtsschutzes in Praxis und Theorie, 1990, S. 279 ff.

<sup>837</sup> Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1237; Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 271.

<sup>838</sup> Siehe nur mit weiteren Nachweisen Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 440 ff. zur «Freiheit und Bindung des Bundesverfassungsgerichts bei der Rechtsfolgenanordnung».

<sup>839</sup> Dazu im Folgenden sub 3., S. 194 ff.

<sup>840</sup> Art. 43 II 2 des noch nicht sanktionierten StGHG erweitert dies auf den Fall der Rücknahme der Verfassungsbeschwerde.

<sup>841</sup> Zu diesen siehe oben, S. 75 ff.